

## **4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gneven**

### **Präambel**

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. MV 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 04.11.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens beim Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gneven erlassen:

### **Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung der Gemeinde Gneven vom 05.10.2010, zuletzt geändert durch Satzung vom 27.11.2014 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:  
Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein.
2. In § 3 wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:  
(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Crivitzer Amtsboten oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden.  
Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
3. § 3 Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
4. In § 3 Absatz 4 (neu) wird Satz 1 wie folgt gefasst:  
Die Einwohnerinnen und Einwohner sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten.
5. In § 4 Absatz 2 Ziffer 1 werden nach dem Wort „Wahlen“ die Wörter „und Abberufungen“ eingefügt.
6. § 5 Absatz 3 Ziffer 1 wird aufgehoben.
7. § 5 Absatz 3 Ziffern 2 bis 5 werden Ziffern 1 bis 4.
8. § 5 Absatz 3 Ziffer 1 (neu) wird wie folgt gefasst:
  1. bei der Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 10 % bis 50 % des betreffenden Produktsachkontos, jedoch nicht mehr als 2.500 EUR, sowie bei der Zustimmung zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb einer Wertgrenze von 500 EUR bis 2.500 EUR je Aufwendungs- bzw. Auszahlungsfall.
9. § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

(5) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen innerhalb einer Wertgrenze von 2.500 EUR bis 50.000 EUR und von Bauaufträgen innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 EUR bis 250.000 EUR.

10. In § 5 wird ein neuer Absatz 8 eingefügt:

(8) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 100 EUR bis 1.000 EUR.

11. § 5 Absätze 8 und 9 werden Absätze 9 und 10

12. In § 6 werden die Worte „Ostufer Schweriner See“ durch das Wort „Crivitz“ ersetzt.

13. § 8 wird wie folgt gefasst:

#### **Entschädigungen**

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 700 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über sechs Wochen hinausgehen.

(2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 140 €. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft durch den ersten oder zweiten Stellvertreter vorgenommen werden, erhalten diese Personen ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach sechs Wochen Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, eine sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40 €.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

14. Es wird ein § 9a eingefügt:

#### **Elektronische Kommunikation**

Erklärungen durch welche die Gemeinde Gneven verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Gneven, den 11.12.2019



Fehlandt

1. stellvertretender Bürgermeister



Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 12.12.2019

### Verfahrensvermerk:

Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gneven wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Hiermit wird die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gneven öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.